

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**D`Poinger Bauernhochzeiter e.V.**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Er hat seinen Sitz in Poing.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Weiterführung der seit 1935 durchgeführten „Poinger Faschingsbauernhochzeit“, Erhalt dieses Brauchtums und Durchführung anderer Veranstaltungen- z.B. Bauernkirta.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Minderjährige bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

3. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen.

4. Diesem kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 1 Monat vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

7. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt (z. B. Nichtbezahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung).

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

2. Der Vorstand besteht aus dem  
1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
Kassier  
Schriftführer  
Beisitzer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 2 Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.  
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§ 9 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Revisoren in einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Diese werden wie der Vorstand für 3 Jahre gewählt.
3. Deren Aufgabe ist es, jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen, oder
  - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Zur Beschlußfassung selbst ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist auf der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
6. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Poing e.V.

Poing, 01.12.2006

.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....